

# Marktplatzvergabe bei knapper Kapazität: § 70 III GewO und einstweilige Anordnung

Gewerberecht

Marktzulassung

Befangenheit im Verwaltungsverfahren

einstweiliger Rechtsschutz

**Hinweis:** Unsere Übungsklausuren sind realitätsnahe Simulationen, inspiriert von echten Examensklausuren. Sie sind keine wortgetreuen Kopien der Originale, geben aber ein verlässliches Bild davon, was im Examen abgefragt wird und welcher Lösungsstil als gut bewertet wird.

## Sachverhalt

### Beteiligte

- Antragsteller: Sebastian Berger (Hamburg, Große Elbstraße 28), Schaustellerbetrieb
- Verfahrensbevollmächtigte Antragsteller: RAe Hombach & Partner (Hamburg)
- Antragsgegnerin: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Sachgebiet Volksfeste und Sonderveranstaltungen; Sachbearbeiterin Inga Schnell
- Verband der Schausteller und Marktkaufleute Hamburg eV (mit Vorstandsmitglied, das zugleich Vater eines ausgewählten Mitbewerbers ist)
- VG Hamburg, Kammer 2 (Az. 2 V 967/11), VRiVG Otte, RinVG Schwarz, RinVG Schmidt

### Geschehen

Fall „Bewerbung um Standplatz Hamburger Winterdom 2011“

Der Antragsteller betreibt seit Jahrzehnten einen Schaustellerbetrieb. Mit Schreiben vom 19.11.2010 bewarb er sich mit dem Karussell „Der Nußknacker“ — einem Rundfahrtgeschäft für Kleinkinder mit Babyflug (Kabine bis 1,7 m abhebbar) — um einen Standplatz beim Hamburger Winterdom 2011 (4.11.–4.12.2011). Bereits in den Vorjahren bewarb er sich erfolglos.

Für den ...

... nur die ersten 1.000 Zeichen sind hier öffentlich.

## Lösung (Gutachten)

---

Az. 2 V 967/11

Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache Sebastian Berger (Antragsteller, Verfahrensbevollmächtigte RAe Hombach & Partner) gegen die Freie und Hansestadt Hamburg (Antragsgegnerin) hat das VG Hamburg, Kammer 2, durch VRiVG Otte sowie RinVG Schwarz und RinVG Schmidt am 4.11.2011 beschlossen:

### **1. Der Antrag wird abgelehnt.**

### **2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.**

Rechtsmittelbelehrung: Beschwerde nach § 146 VwGO.

Gründe

#### **Obersatz**

Der Antrag nach § 123 I VwGO ist zulässig, aber unbegründet.

#### **A. Zulässigkeit**

Statthaftigkeit

#### **Definition**

Nach §§ 122 I, 88, 123 IV VwGO erstrebt der Antragsteller den Erlass einer Regelungsanordnung nach § 123 I 2 VwGO.

Antragsbefugnis

Analog § 42 II VwGO — der Antragsteller kann sich auf das subjektive öffentliche Recht aus § 70 I GewO berufen (grundsätzliche Berechtigung zur Teilnahme an festgesetzter Veranstaltung).

Rechtsschutzbedürfnis

#### **Definition**

Die Frage, ob der Antrag eine unzulässige ...

... die vollständige Musterlösung ist im juralernen.de-App-Modus freigeschaltet.

### **Vollständige Musterlösung freischalten – und vieles mehr.**

Mit juralernen.de bekommst du in einer einzigen Plattform alles, was du fürs Examen brauchst:

- ✓ Alle 150+ Übungsklausuren mit ausformulierter Musterlösung im Gutachtenstil
- ✓ 400+ Prüfungsschemata für das 1. und 2. Staatsexamen (Aufbau, Definition, Subsumtion)
- ✓ 1.000+ juristische Definitionen mit Norm-Bezug — präzise und examenstauglich
- ✓ Interaktiver Lernpfad mit Karteikarten und Spaced-Repetition (FSRS)
- ✓ Volltext-Bundesrecht & Landesrecht aller 16 Länder, direkt im Gutachten verlinkt
- ✓ Lerngruppen mit Live-Voice, Whiteboard, geteiltem Notizbuch und Bildschirmfreigabe
- ✓ Interaktive Lern-Spiele mit echten Klausurfällen — Schritt für Schritt zum Gutachten
- ✓ Community-Bereich: Fragen stellen, mitdiskutieren, Wissen teilen

---

**Einmalig 99 € — Lifetime-Zugriff.** Kein Abo, keine Kostenfalle, kein Ablaufdatum. Du zahlst einmal und nutzt juralernen.de bis zum 2. Examen und darüber hinaus.

→ [juralernen.de](https://juralernen.de)

---

Quelle: <https://juralernen.de/klausuren/marktplatzvergabe-bei-knapper-kapazitaet-70-iii-gewo-und-einstweilige-anordnung>  
Nicht-amtliche Wiedergabe. Maßgeblich sind die jeweils einschlägigen Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung.